



www.sankt-martin-raab.at

# MARKTGEMEINDE SANKT MARTIN AN DER RAAB

8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7, Bgld.  
Telefon 03329-45366 Fax 03329-46366  
e-mail post@st-martin-raab.bgld.gv.at



NATURPARKGEMEINDE

## NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates** am

**Mittwoch, den 09. Mai 2018**

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7.

### Anwesende Mandatare:

#### SPÖ - Fraktion

Bgm. KERN Franz Josef  
ADLER Dietmar

Vmgl. LIPP Gerhard  
MAUTNER Gertraud  
MUND Johann  
PINT Franz  
Vmgl. REDL Manfred

WILDLING Wolfgang (E\*)  
ZOTTER Günter

#### FPÖ - Fraktion

NEUBAUER Alois  
KAHR Christoph (E\*)

#### ÖVP - Fraktion

AUFNER Josef jun.  
BAUER Christian

MOHAPP Franz (E\*)  
Vmgl. Ing. NIEDERER Siegfried  
SCHREINER Manfred

#### Zukunft Sankt Martin an der Raab

Mag.Dr. DOSTAL Wilhelm (E\*)  
EISCHER Petra

Vmgl. MAYER Ernst  
WENDLER Monika

(E\* = Ersatzmitglied nach § 15 a GemO)

Entschuldigt fehlen: Mag. DUNKL Harald, STACHERL Roland, GANAHL Markus, Vbgm. JOST Josef u. Vmgl. BEDÖCS Roman

Unentschuldigt fehlen: -x-

**Schriftführer:** Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 30. April 2018 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr

Ende der Sitzung: 21.45 Uhr

# TAGESORDNUNG

- 1.) **Alois NEUBAUER**, Welten, Schwabengraben 12: **Angelobung** als Gemeinderat (§ 18 Abs. 3 Bgl. GemO 2003)
- 2.) **Christoph KAHR**, St. Martin/Raab, Hauptplatz 3b/4: **Angelobung** als Ersatzmitglied (§ 15a GemO 1992) des Gemeinderats (§ 18 Abs. 3 Bgl. GemO 2003)
- 3.) Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag „**rent your technology**“ mit der Firma Comm-Unity EDV GmbH., Lannach, vom 14.12.2012 und Zusatzvereinbarung vom 22.11.2017 – nachträgliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat
- 4.) **Verordnung** über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**
- 5.) **Kanal BA 08**: Annahme des **Förderungsvertrags des Landes Burgenland** vom 16.04.2018 betreffend Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen
- 6.) **Vermietung** der gemeindeeigenen **Wohnung** im Obergeschoss des Gemeindeamtes, Hauptplatz 7 (Tür Nr. 1), auf Grund der vorliegenden Bewerbung(en)
- 7.) Regionale **Abfallsammelstelle** in Heiligenkreuz i.L.: **Interessensbekundung** des Gemeinderates zur Mitbenützung
- 8.) Neuerrichtung bzw. Sanierung der **Heizungsanlage in der Martinihalle** – Installierung eines **Bauausschusses**
- 9.) **Christian KAHR**, Doiber, Hauptstraße 34/1: Ansuchen vom 28.03.2018 um die Gewährung einer **Ergänzungszulage**
- 10.) Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die Zuschauer und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgl. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden betraut: Mautner Gertraud und Schreiner Manfred.

Die **Sitzungsniederschrift** vom **15. März 2018** wird ohne Einwände genehmigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 38 Abs. 2 der Bgl. Gemeindeordnung einstimmig **zum Tagesordnungspunkt erhoben**:

- **Prüfungsausschuss: Neues Mitglied**
- **Abfallsammelzentrum**: Beschluss über die Errichtung lt. Planung Lugitsch und Partner Ziviltechniker GmbH (Projekt Nr. 217113)

**Zu Punkt 1  
der Tagesordnung**

**Alois NEUBAUER**, Welten, Schwabengraben 12: **Angelobung**  
als Gemeinderat (§ 18 Abs. 3 Bgl. GemO 2003)

GR. Christoph KAHR hat mit Schreiben vom 06.04.2018, im Gemeindeamt am gleichen Tag eingelangt, auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates mit sofortiger Wirkung verzichtet. Sein Mandat endet demnach mit diesem Tag (§ 85 u. 86 Gemeindewahlordnung 1992).

Die Bezirkswahlbehörde Jennersdorf hat mit Gleichschrift vom 17.04.2018, Zl. JE-02-01-86-4, gem. § 91 Abs. 2 GemWO 1992 das Ersatzmitglied Alois NEUBAUER, wohnhaft in Welten, Schwabengraben 12, auf das freigewordene Gemeinderatsmandat berufen.

Über Aufforderung des Bürgermeisters leistet GR. Alois Neubauer das in § 18 Abs. 1 Bgl. GemO 2003 vorgeschriebene Gelöbnis.

**Zu Punkt 2  
der Tagesordnung**

**Christoph KAHR**, St. Martin/Raab, Hauptplatz 3b/4: **Angelobung**  
als Ersatzmitglied (§ 15a GemO 1992) des Gemeinderats (§ 18  
Abs. 3 Bgl. GemO 2003)

Nach dem Verzicht von Christoph Kahr, wohnhaft in Sankt Martin/Raab, Hauptplatz 3 b/4 auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates verbleibt er lt. der im TO-Punkt 1 angeführten Gleichschrift der BH. Jennersdorf aber auf der Liste der Ersatzmitglieder.

Er wird daher gem. § 91 Abs. 2 GemWO 1992 auf das freigewordene Mandat des Ersatzmitglieds (§ 15a Bgl. GemO 2003) des Gemeinderates berufen.

Nach § 18 Abs. 2 und 3 der Bgl. Gemeindeordnung wird Herr Christoph Kahr von Bgm. Franz Josef Kern in der ersten Gemeinderatssitzung, an welcher er teilnimmt, angelobt.

**Tagesordnungspunkt  
gem. § 38 Abs. 2 Gem.O**

**Prüfungsausschuss: Neues Mitglied**

GR. Christoph Kahr (FPÖ) hat mit Schreiben vom 06.04.2018 auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates mit sofortiger Wirkung verzichtet. Da er auch Mitglied des Prüfungsausschusses war, ist diese Funktion nun vakant und deshalb nachzubesetzen.

Nach § 78 Abs. 1 Bgl. GemO 2003 hat dem Prüfungsausschuss von jeder Gemeinderatspartei mindestens ein Mitglied anzugehören, die restlichen Mitglieder sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bestellen.

Da die Fraktion der FPÖ nur mit einem Mitglied im Gemeinderat vertreten ist und ihr deshalb auch nur ein Mitglied im Prüfungsausschuss zusteht (siehe Berechnung in der Sitzung am 25.10.2017- TO-Pkt. 6), ist lt. tel. Auskunft von Mag. Ozlsberger (Bgl.d.L.Reg., Abt. 2) keine Wahl erforderlich. Der Mandatar muss dieses Amt jedoch formell annehmen.

Nach Anfrage durch den Bürgermeister erklärt GR. Alois Neubauer, dass er das Amt eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses annimmt.

### Zu Punkt 3 der Tagesordnung

Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag „rent your technology“ mit der Firma Comm-Unity EDV GmbH., Lannach, vom 14.12.2012 und Zusatzvereinbarung vom 22.11.2017 – nachträgliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Mit der Fa. Comm-Unity EDV GmbH aus Lannach wurde mit Datum vom 14. Dezember 2012 ein Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag – genannt „rent your technology“ – über die Miete der EDV-Anlage für die Gemeindeverwaltung abgeschlossen. Am 22.11.2017 wurde eine Zusatzvereinbarung ausgefertigt, welche den aktuellen Stand an benötigten Geräten berücksichtigt.

Bei der Gebarungsprüfung im März 2017 (Einlangen des Prüfberichts am 15.03.2018) durch die Gemeindeaufsichtsbehörde wurde unter Abschnitt IV-Verbindlichkeiten, Pkt. 3 c.) beanstandet, dass dieser Vertrag nicht im Gemeinderat beschlossen, sondern lediglich vom Bürgermeister unterfertigt wurde.

Unter Hinweis auf § 50 Bgl. GemO 2003 erging die Weisung, den Gemeinderatsbeschluss nachträglich zu fassen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die beiden genannten Verträge wurden allen Gemeinderäten als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, die Annahme der beiden gegenständlichen Verträge mit der Comm-Unity EDV GmbH. aus Lannach.

### Zu Punkt 4 der Tagesordnung

**Verordnung** über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

In seiner Sitzung am 27.01.2017 hat der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 5 b.) eine Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren beschlossen. Darin enthalten ist auch die Höhe der Beisetzungsgebühr.

Da die Zusammenarbeit mit dem bisherigen Dienstleister für die Totengräberarbeiten nicht mehr zufriedenstellend war, wurde ein neuer Anbieter mit der Durchführung dieser Arbeiten betraut. Die Kosten für die vereinbarten Leistungen haben sich geändert, weshalb § 4 der obgenannten Verordnung an die aktuelle Preissituation angepasst werden muss.

Die Firma TK Bau Türk Kevin aus Minihof-Liebau wurde bereits in den Gemeinden Neuhaus am Klausenbach, Minihof-Liebau und Jennersdorf mit den Totengräberarbeiten betraut.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Kern einstimmig, die Totengräberarbeiten an die oben genannte Firma zu vergeben und die Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren entsprechend anzupassen:

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 09. Mai 2018 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a.) Grabstellengebühr
- b.) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c.) Beisetzungsgebühr
- d.) Enterdigungsgebühr
- e.) Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle

### § 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von **10 Jahren** eine Grabstellengebühr erhoben. Diese beträgt für

- |  |                     |                             |
|--|---------------------|-----------------------------|
| 1.) für Erdgräber                              | <b>EUR 40,00</b>    | pro Quadratmeter Grabfläche |
| 2.) für gemauerte Grabstellen (Grüfte)         | <b>EUR 40,00</b>    | pro Quadratmeter Grabfläche |
| 3.) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag | <b>EUR 1.100,00</b> |                             |

### § 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr wie folgt:

- |   |                  |                             |
|---|------------------|-----------------------------|
| 1. für Erdgräber                              | <b>EUR 40,00</b> | pro Quadratmeter Grabfläche |
| 2. für gemauerte Grabstellen (Grüfte)         | <b>EUR 40,00</b> | pro Quadratmeter Grabfläche |
| 3. für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag | <b>EUR 30,00</b> |                             |

### § 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

- |   |            |               |
|---|------------|---------------|
| a) Bei einer Beisetzung in <b>Erdgräbern</b>                                  |            |               |
| Grabtiefe von 1,80 m  | <b>EUR</b> | <b>498,00</b> |
| Grabtiefe von 1,80 bis 2,20 m   | <b>EUR</b> | <b>498,00</b> |
| b) Bei einer Beisetzung in <b>gemauerten Grabstellen</b> (Grüften)            | <b>EUR</b> | <b>396,00</b> |
| c) Bei einer Beisetzung einer <b>Urne in Erdgräbern</b> (Mindesttiefe 0,65 m) | <b>EUR</b> | <b>144,00</b> |

## § 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

## § 6

Für die Benützung der Aufbahrungshalle zur Aufbahrung der Leiche ist für den ersten und für den zweiten Kalendertag eine Gebühr von je **EUR 80,-** zu entrichten. Bleibt eine Leiche über diese Zeit hinaus aufgebahrt, erhöht sich die Gebühr pro Kalendertag um **EUR 20,00**.

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muß, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

## § 7

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabstellen(erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.

Zur Errichtung der Grabstellen(erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F., für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

## § 8

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit.b Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg.cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

In den Fällen des § 37 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

## § 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Jänner 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Mit Schreiben vom 23.03.2018, Zl. A5/SWW.LFRL-10002-5-2018, hat das Amt der Bgld. Landesregierung mitgeteilt, dass der Gemeinde für die ABA BA 08 ein 10 %-iger Landesbeitrag bis zu einer Höhe von € 4.100,00 in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschuss) gewährt wurde.

Darüber wurde ein Förderungsvertrag erstellt, der nun vom Gemeinderat anzunehmen ist.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Annahme des nachstehenden Vertrags:



LAND BURGENLAND

ABTEILUNG 5 - BAUDIREKTION

Ausfertigung 1/2

Marktgemeinde  
St. Martin an der Raab  
Hauptplatz 7  
8383 St. Martin an der Raab

## FÖRDERUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen dem **Land Burgenland** und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde St. Martin an der Raab** gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2018

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	ABA BA 08
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2017

die mit Genehmigung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion vom 23.03.2018, Zl.: A5/SWW.LFRL-10002-5-2018 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8, Abs.1 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2018.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben beträgt der

Fördersatz 10 % der  
vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 41.000,-  
Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale  
von **EUR 4.100,-**.  
Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschüsse)

2.2 Die Fördermittel werden nach Baufortschritt sowie nach Verfügbarkeit der Mittel ausbezahlt.

### 3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Der Förderungsnehmer ist berechtigt, einmal jährlich unter Vorlage einer Zusammenstellung der bezahlten Rechnungen die Auszahlung von Landesmitteln zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung eines bis zu 5 %igen Einbehalts vom Landesbeitrag, welcher erst nach Abschluss des Kollaudierungsverfahrens fällig wird. Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung (Endabrechnung) als Vorauszahlung.
- 3.2 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit der Maßnahme der Förderstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, das ist die Abt. 5 – Baudirektion, Referat Siedlungswasserwirtschaft zur Durchführung der Kollaudierung vorzulegen.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag des Landes Burgenland mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrags beim Förderungsnehmer gebunden.

## Zu Punkt 6 der Tagesordnung

**Vermietung** der gemeindeeigenen **Wohnung** im Obergeschoss des Gemeindeamtes, Hauptplatz 7 (Tür Nr. 1), auf Grund der vorliegenden Bewerbung(en)

Bauer Erwin hat sein Mietverhältnis für die Wohnung im Gemeindeamt, Tür Nr. 1, per Ende März 2018 gekündigt. Die Wohnung wurde daraufhin per Kundmachung vom 29. März zur Vermietung ausgeschrieben.

Während der Kundmachungsfrist haben sich nachstehende Interessenten für diese Wohnung beworben:

- PREM Christian und FEILER Jasmin, dzt. wohnhaft in Neumarkt an der Raab, Jennersdorfer Straße 1/3

Nach kurzer Beratung über die Bewerber stellt Bürgermeister Franz Josef Kern den Antrag, dass die Wohnung an Herrn Prem und Frau Feiler vermietet werden soll.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Die Vermietung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie schon bisher (Dauer des Mietverhältnisses: 5 Jahre; monatlicher Mietzins = bisherige Miete plus Indexsteigerung). Der Mietvertrag wird von Prof. Mag. Helmut Kröpfl aus Jennersdorf ausgefertigt.

## Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Regionale **Abfallsammelstelle** in Heiligenkreuz i.L.:  
**Interessensbekundung** des Gemeinderates zur Mitbenützung

Am 12. März fand eine Informationsveranstaltung des Umweltdienstes Bgld. betreffend die Errichtung einer Umladestation in Heiligenkreuz i.L. statt.

Gemeinsam mit dem Bgld. Müllverband soll parallel dazu eine zeitgemäße regionale Abfallsammelstelle gebaut werden. Um die Realisierung dieses Vorhabens weiterzuverfolgen, ist aufgrund des bereits angestellten Rechenmodells für einen



wirtschaftlichen Betrieb ein Mindesteinzugsgebiet von ca. 7.000 Haushalten notwendig.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Errichtung aus Rücklagen finanziert werden wird, für den Betrieb der Anlage werden den Gemeinden Kosten in Höhe von ca. € 20,00 pro Haushalt und Jahr entstehen.

Als zumutbare Fahrtstrecke für die Bürger werden ca. 15 km angenommen. Für unsere Gemeinde wären zwischen 14 km (Neumarkt/Raab) und 22 km (Weltenberg) zurückzulegen.

Es ist jedoch auch vorgesehen, in etwa 5 Jahren auch im Raabtal eine regionale Sammelstelle einzurichten.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, dass das Projekt generell befürwortet wird, das Interesse an einer Teilnahme auf Grund der Entfernung nach Heiligenkreuz i.L. derzeit jedoch nur bedingt vorhanden ist.

**Zu Punkt 8  
der Tagesordnung**

Neuerrichtung bzw. Sanierung der **Heizungsanlage in der Martinihalle** – Installierung eines **Bauausschusses**

Die Organisation und Vorbereitung für die Neuerrichtung bzw. Sanierung der Heizungsanlage in der Martinihalle erfordert einen erheblichen Arbeitsaufwand. Der Bürgermeister möchte daher einen Bauausschuss, welcher diese Arbeiten übernimmt, einsetzen.

Er hat sich seit den letzten Gesprächen über Fördermöglichkeiten erkundet. Demnach gibt es für die Erneuerung des bestehenden Ölheizkessels einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 3.000,00, für den Neubau einer Hackgutheizung (Heizhaus, Kessel und Hackgutlager) wird eine Förderung bis zu 35 % der Kosten gewährt (Ansuchen muss noch heuer gestellt werden).

Der Ausschuss soll die Vorleistungen bis zur Entscheidungsfindung, welche Variante ausgeführt wird, erbringen.

Die Planung und Ausschreibung für dieses Vorhaben wird vom technischen Büro Die Haustechniker GmbH. durchgeführt. Die Kosten dafür betragen € 9.000,00

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass sich der Bauausschuss aus den Mitgliedern des Gemeindevorstands zusammensetzen soll.

**Tagesordnungspunkt  
gem. § 38 Abs. 2 Gem.O**

**Abfallsammelzentrum:** Beschluss über die Errichtung lt. Planung Lugitsch und Partner Ziviltechniker GmbH (Projekt Nr. 217113)

Im Auftrag der Gemeinde hat die Firma Lugitsch und Partner Ziviltechniker GmbH den Ausbau unseres Abfallsammelzentrums südlich des Bauhofs geplant. Dazu wird eine neue befestigte Lagerfläche errichtet, welche mit einer Flugdachkonstruktion auf Betonfundamenten überbaut wird.

Die Kosten für diese Baumaßnahme betragen lt. Schätzung € 268.900,00 exkl. MWSt. und beinhalten:

Erdarbeiten, Flugdachkonstruktion (Fundamente, Stahlbau, Trapezblech), Verkehrsflächen (Asphalt, Beton, Schotter), Asphaltsanierung des Bestands, Verrieselungsanlage, Elektroinstallation etc.

Lt. Auskunft des Bürgermeisters kann für dieses Vorhaben ein Zweckzuschuss gem. Kommunalinvestitionsgesetz 2017 ausgelöst werden. Die maximale Höhe dieses Zuschusses beträgt für unsere Gemeinde € 37.337,00. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 30. Juni 2018 bei der Buchhaltungsagentur des Bundes eingereicht werden. Dazu gehört auch der Beschluss des Gemeinderates über die Durchführung des Projekts.

In Kenntnis dieser Sachlage beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, das Abfallsammelzentrum lt. Planung der Firma Lugitsch und Partner Ziviltechniker GmbH (Projekt Nr. 217113) auszubauen und den oben genannten Zweckzuschuss dafür zu beantragen.

**Zu Punkt 9  
der Tagesordnung**

**Christian KAHR**, Doiber, Hauptstraße 34/1: Ansuchen vom 28.03.2018 um die Gewährung einer **Ergänzungszulage**

**Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!**

**Zu Punkt 10  
der Tagesordnung**

Allfälliges

**Bürgermeister Franz Josef Kern informiert:**

- 10.1 Die Friedhofmauer wurde saniert
- 10.2 Im Gemeindeamt und Römermuseum wurde eine neue Schließanlage eingebaut
- 10.3 Am 08. Mai feierte die Fa. Lugitsch und Partner am Hauptplatz ihre offizielle Eröffnung
- 10.4 Muttertagsfeier am 10. Mai 2018: Die Gemeinderäte werden zur Mitarbeit eingeladen
- 10.5 Die Fa. Matzer wird die Gestaltung des Vorplatzes beim Gemeindeamt durchführen
- 10.6 Nach Unwetterschäden mussten zahlreiche Bäume entfernt und verlandete Gräben saniert werden
- 10.7 Die Übernahme des Sperrmülls wird im Juni um eine Woche verschoben (weg. Gemeindebesuch LR. Doskozil)

- 10.8 Bei den Ortstafeln wurde Zusätze mit der Gemeindebezeichnung angebracht – diese wurden der Gemeinde von der Fa. Wagner-Folientechnik kostenlos zur Verfügung gestellt
- 10.9 02. Juni: Gemeindebesuch durch LR. Hans Peter Doskozil (ab 10.00 Uhr)
- 10.10 01. Juni: Große ORF Burgenland Tour in unserer Gemeinde – Start: 09.00 Uhr
- 10.11 17. Juni: Sternwanderung zum Dreiländereck – Start um 10.30 Uhr beim FW-Haus St. Martin/R. – Berg
- 10.12 16. Juni: Schulfest der Kolibri-Schule in Welten (Beginn: 16.00 Uhr)
- 10.13 Das Ferienprogramm 2018 ist fertiggestellt
- 10.14 August 2018: Cheerleader-Camp bei der Multifunktionssportanlage und im Turnsaal
- 10.15 Tag der Vereine: 3 verdiente Funktionäre sollen am 23. Juni in Eisenstadt geehrt werden
- 10.16 Die nächste Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich vor Schulbeginn stattfinden

#### Vmgl. Siegfried Niederer:

- Der Berufstitel „Ökonomierätin“ wurde vom Bundespräsidenten an Frau Elisabeth Aufner aus Neumarkt an der Raab verliehen
- Die Stadtgemeinde Pinkafeld ist aus dem Projekt „Diskobus“ ausgestiegen – auf Grund der mangelnden Nachfrage sollte dies auch in unserer Gemeinde überlegt werden.

#### Vmgl. Ernst Mayer:

- Beim Kreisverkehr sollte ebenfalls eine Bienenweide angelegt werden
- Die Rohrrahmen bei den Ortstafeln sollten aus rostfreiem Stahl (Nirosta) ausgeführt werden
- Beim Böschungsmähen soll aus ökologischen Gründen darauf geachtet werden, dass nicht beide Seiten gleichzeitig gemäht werden
- Beim Motorikpark in Welten sollten die Obstbäume fachgerecht geschnitten werden, da schon mehrere Bäume abgestorben sind
- Frage an den Bürgermeister: Wie werden die vom Landeshauptmann zugesagten Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 250.000,00 verwaltet bzw. an wen ausbezahlt?  
Antwort des Bgm.: Abzüglich des Fixbetrages in Höhe von € 140.000,00 pro Jahr obliegt es ihm, für welche Zwecke diese Mittel verwendet werden – er hat jedoch schon eine Aufstellung mit Wünschen der Vereine.  
Vmgl. Mayer möchte aus diesen Bedarfszuweisungen auch eine Beschilderung der Rad- und Wanderwege mit Entfernungs- und Zeitangaben finanzieren
- Beim Haus Neubauer Franz soll eine Regenrinne ausgebildet werden
- Für die Initiative „Radweg St. Martin/R. – Jennersdorf“ wurden bereits 548 Unterschriften geleistet – die Liste soll LR. Doskozil anlässlich seines Gemeindebesuchs am 02.06.2018 überreicht werden.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorgelesen - genehmigt – unterfertigt:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

.....  
(Franz Josef Kern)

.....  
(Brückler)

.....  
(Beglaubiger)

.....  
(Beglaubiger)